



Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Natur- und Wildpark OT Waschleithe

Der Gemeinderat der Gemeinde Beierfeld hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2001 mit Beschluss-Nr. 2001/505-1 auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Veröffentlichung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Seite 345) und der § 2 und §§ 9ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. Seite 502), SSG Mitteilungen 13(2) vom 01. Juli 2001 (3. Euro Erlass Seite 22 ff.) und SächsGVBl. 8/2001 vom 27. Juli 2001 (2. Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 Seite 426 ff.) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Natur- und Wildpark Waschleithe sowie die 1. Änderung vom 03. November 2003, Beschlussnummer 2003/858/47, die 2. Änderung vom 07. Dezember 2009, Beschlussnummer SR-2009-2014/47/5 sowie die 3. Änderung vom 02. Dezember 2013, Beschlussnummer SR-2009-2014/412/49 beschlossen:

§ 1 Öffentlicher Zweck

- (1) Der Natur- und Wildpark Waschleithe ist eine öffentliche Einrichtung und wird von der Gemeinde Beierfeld unterhalten.
- (2) Der Besuch des Natur- und Wildparkes ist jedermann gestattet.

§ 2 Verhalten im Natur- und Wildpark

- (1) Der Natur- und Wildpark darf nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 auf eigene Verantwortung benutzt werden.
- (2) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass:
 - a) Personen nicht gefährdet oder belästigt
 - b) Sicherheitsbestimmungen eingehalten
 - c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden.

Eigenmächtige Handlungen ohne den oder die zur Betreuung bestimmten Mitarbeiter des Natur- und Wildparkes, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Ablauf des Tierparkalltages haben können, sind nicht gestattet.

- (3) Die verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde Beierfeld sind berechtigt, einen Besucher, der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, vom Tierparkgelände zu verweisen.
- (4) Das Füttern der Tiere, sowie das Betreten der Tiergehege ist nur den berechtigten Personen gestattet.
- (5) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (6) Die Besichtigung des Natur- und Wildparkes ist nur auf den gekennzeichneten Besucherwegen gestattet.
- (7) Im Gelände des Natur- und Wildparks in Waldesnähe herrscht striktes Rauchverbot.

§ 3

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Beierfeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Besucher im Zusammenhang mit der Besichtigung des Natur- und Wildparkes entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten hat der Besucher die Gemeinde Beierfeld freizustellen. Die Haftung der Gemeinde Beierfeld für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Besucher verzichtet auf eigene gesetzliche Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Beierfeld und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Beierfeld und deren Bediensteten oder Beauftragten.

§ 4

Haus- und Ordnungsrecht

- (1) Die verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Satzung verstoßen, aus dem Natur – und Wildpark zu weisen.

§ 5

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Für die Besichtigung des Natur- und Wildparkes werden Gebühren erhoben.

§ 6
Gebührensschuldner, Erhebungstatbestand und
Gebührenentstehung

- (1) Gebührenschuldner sind die Besucher des Natur- und Wildparkes Waschleithe.
- (2) Gebühren werden für jeden Besuch erhoben, soweit sich aus der Satzung und den Tarifen nichts anderes ergibt
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei jeder Besichtigung des Natur- und Wildparkes.

§ 7
Gebührenhöhe

(1)	Erwachsene	3,00 €
(2)	Kinder (4 – 16 Jahre) Schüler, Studenten	1,50 €
(3)	10er Karte Erwachsene	25,00 €
(4)	10er Karte Kinder (4 – 16 Jahre) Schüler, Studenten	10,00 €

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Beierfeld, den 02. Oktober 2002; 20. November 2003; 08. Dezember 2009; 18. Dezember 2013

Rudler
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.